

Die LED-Leitmarktinitiative des Bundesforschungsministeriums

In der Leitmarktinitiative arbeiten deshalb seit Anfang 2009 Experten aus Industrie, Wissenschaft, Kommunen und Finanzwirtschaft zusammen – an den entsprechenden Fragen: Wie wird die LED-Lichttechnik korrekt und herstellerneutral ausgeschrieben? Welche technischen Angaben und Messverfahren können dabei zugrunde gelegt werden? Wie sehen sichere Contracting-Verträge aus? Wie kann man korrekt zwischen Neuinstallation und Retrofit-Lösung vergleichen?

Inzwischen hat die LED-Leitmarktinitiative des BMBF Ergebnisse vorzuweisen: Forschungsfragen im Zusammenhang mit der korrekten Messung und der Wirkung von LED-Lichteinrichtungen wurden definiert und werden jetzt in zwei Konsortien unter Leitung der TU Berlin und der TU Darmstadt bearbeitet. Es wurden Workshops für Praktiker zu technischen und ökonomischen Fragen der LED-Lichttechnik durchgeführt. Ein Wettbewerb für kommunale LED-Projekte wurde 2009 von der Bundeskanzlerin gestartet: „Kommunen im neuen Licht“. Eine unabhängige Jury hat aus über 140 Vorschlägen zehn Projekte ausgewählt, die Ende 2010 bzw. Anfang 2011 starten. Dabei geht es um Planung, Installation und Nutzung von LED-Beleuchtungen in typischen kommunalen Anwendungen – Straße, Radweg, Schule, Museum usw. Die Erfahrungen der Beteiligten werden neutral erhoben und ausgewertet und stehen dann jedermann zur Verfügung – z.B. auch, um Versicherungsprämien für die Finanzierung von LED-Projekten zu kalkulieren. Eine Arbeitsgruppe hat ein Contracting-Modell für derartige Beleuchtungslösungen ausgearbeitet.

Ein besonders wichtiger Aspekt für eine neue Technologie ist die Kommunikation von Qualität. Die LED-Leitmarktinitiative hat deshalb von Anfang an bei Wissenschaft, Industrie, Herstellern und Handel dafür geworben, das gemeinsam erarbeitete Wissen so aufzubereiten, dass der Beschaffer seine Entscheidungen daran ausrichten kann. So entstand das Konzept eines Qualitäts-Gütesiegels, zunächst für LED-Retrofit-Lösungen, mit dem etwa in Ausschreibungen wissenschaftlich fundierte, herstellerneutrale und kontrollierte Qualitätskriterien definiert werden können. Es geht dabei keineswegs allein um die Energieeffizienz der Lichtquellen.

Gerade die Erfahrungen mit der sogenannten „Energiesparlampe“ – korrekt: Kompaktleuchtstofflampe – hat nämlich gezeigt, dass Licht etwas ist, das sehr viele Facetten hat, und bei dem es nicht nur auf Energieeffizienz ankommt. Überzeugende Licht-Innovationen müssen energieeffizient sein, aber zugleich auch die Akzeptanz bei Lichtfarbe, -verteilung, -dichte usw. finden. Namhafte Hersteller sind inzwischen übereingekommen, ein derartiges Gütesiegel für LED-Retrofits europaweit zu realisieren und Anfang 2012 entsprechende Produkte einzuführen. Damit könnten sowohl der Endkunde als auch der Handel und die Beschaffungsstelle noch einmal ein zusätzliches Argument für die zukunfts-trächtige, energiesparende und transparente LED-Lichttechnik an die Hand bekommen. Weitere Details und aktuelle Informationen zur LED-Leitmarktinitiative des BMBF finden Interessierte im Internet unter <http://www.optischetechnologien.de/forschung/leitmarktinitiative/>.

Über die genannten Themen hinaus wird heute immer klarer erkennbar, dass im Lichtmarkt ein Umbruch stattfindet, der die bisherigen Regeln, Geschäftsmodelle und Gewohnheiten in Frage stellt. Die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Beschaffung spielt für die Entscheidungen der betroffenen Unternehmen eine wichtige Rolle, denn diese Entscheidungen orientieren sich an der Nachfrage, und die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger, zum Teil dominierender Teil

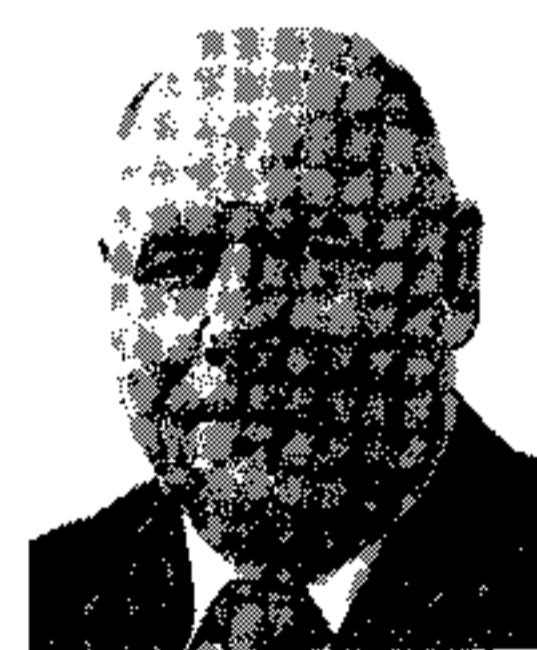
dieser Nachfrage. Das haben natürlich auch andere Länder erkannt. So gibt es vergleichbare Aktivitäten in den USA, wo Anfang letzten Jahres Präsident Obama seinen Wissenschaftsberater publikumswirksam mit der Erneuerung der Lichttechnik im öffentlichen Bereich beauftragte und ihn ermunterte, damit im Weißen Haus anzufangen. Auch die Regierung der Volksrepublik China startet immer wieder neue Initiativen, die die Nachfrage nach der LED-Technik im öffentlichen Bereich stimulieren sollen, um so den Ausbau der öffentlichen Beleuchtung klimaschonend voranzutreiben.

Fazit

Deutschland und Europa werden ihre Marktposition im Lichtmarkt nur sichern können, wenn sie neben dem fraglos vorhandenen, exzellenten Angebot der neuen LED-Lichttechnik auch auf der Nachfrageseite das Tempo mitgehen. Die öffentliche Beschaffung spielt dabei, wie gezeigt, eine Schlüsselrolle. Innovation per Beschaffung: dabei geht es nicht in erster Linie um abstrakte Grundsatzfragen, sondern um die Bereitstellung von Fachwissen für die Entscheidungspraxis „vor Ort“. Man muß verstehen, dass der Entscheider im Beschaffungsverfahren ein Risiko trägt und muss daran mitarbeiten, dass dieses Risiko tragbar wird. Die LED-Leitmarktinitiative des BMBF ist ein Ansatz, der genau dies versucht.

Grundlagen der HOAI

Planer und Bauherren sollten die wichtigsten Honorarparameter kennen



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, inside, Büsum

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine Rechtsverordnung die als solche von jedermann anzuwenden ist. Öffentliche und private Bauherren sind ebenso betroffen wie Ingenieure und Architekten. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer zu verstehen, warum viele Anwender die Grundlagen der HOAI noch immer nicht ausreichend gut kennen. Eine Aufklärung.

Mit der 6. HOAI-Novelle hat der Verordnungsgeber diese Rechtsverordnung neu strukturiert. Er hat diejenigen Vorschriften, die für alle Teile der HOAI gelten sollen, im Teil 1 – Allgemeine Vorschrif-

ten zusammengefasst. Spezialvorschriften, die jeweils nur für einzelne Leistungsbilder Gültigkeit besitzen, sind dort abgedruckt. Querverweise gibt es nur noch wenige.



Für Anwender der HOAI gilt daher, dass sie insbesondere die Vorschriften in Teil 1 gut kennen sollten. Sie stellen zwingendes staatliches Preisrecht dar. Und dies bedeutet, dass dieses Preisrecht nach wie vor über etwaigen vertraglichen Vereinbarungen steht. „Preisrecht bricht Vertragsrecht“ lautet der Grundsatz nach dem bislang die deutschen Gerichte den Planern auch dann das Mindesthonorar nach der HOAI zusprechen, wenn vertraglich etwas ganz anderes vereinbart war.

Warum es dennoch so viele Planer und so viele (insbesondere) öffentliche Auftraggeber gibt, die noch nicht einmal die wichtigsten Vorschriften der HOAI kennen bleibt wahrscheinlich für immer ein Geheimnis. In der täglichen Praxis des Autors als Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach der HOAI zeigt sich jedenfalls der Umfang der tatsächlich getroffenen Honorarvereinbarungen. Dabei ist zu unterscheiden nach

- Honorarvereinbarungen wegen Marktdruck (d.h., die Vorschriften der HOAI werden bewusst umgangen), und
- Honorarvereinbarungen aus Unkenntnis.

Um die letztgenannten Vereinbarungen künftig zu vermeiden oder zumindest ihre Menge zu reduzieren, werden die nachfolgenden Hinweise gemacht. Dabei steht die Praxistauglichkeit im Vordergrund.

Die zwei wichtigsten Sätze der HOAI

Die beiden wichtigsten Sätze stehen in der HOAI im § 3 Abs. 2 und im § 7 Abs. 1. Sie lauten:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI:

„Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst.“

Dieser Satz beinhaltet zwei wichtige Aussagen:

- Die in den Leistungsbildern enthaltenen (Grund-)Leistungen sind abschließend aufgeführt. Mehr (Grund-)Leistungen gibt es nicht. Alle weiteren Leistungen sind entweder Besondere Leistungen (s. § 3 Abs. 3 HOAI) oder „Andere Leistungen“ (s. § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI) oder sie sind von der HOAI gar nicht erfasst.
- Die in den Leistungsbildern aufgeführten Leistungsphasen bauen aufeinander auf.

Zu der abschließenden Aufzählung der Grundleistungen in den einzelnen Leistungsphasen kommt es in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen von Auftraggebern und Planern. Auftraggeber vertreten häufig die Auffassung, dass diese und jene Leistung noch zu den Grundleistungen gehört und sind bei den Begründungen hierzu oft kreativ. Es kommt dann zwar zu Diskussionen hierüber. Man ist sich aber einig, dass alles was nicht eine (Grund-)Leistung i.S.d. HOAI ist, zusätzlich zu vergüten ist. Die Diskussion dreht sich also nicht um den Grundsatz sondern über die Auslegung der Vorschrift.

Dies ist bei dem Thema der aufeinander aufbauenden Leistungsbilder anders. Auftraggeber verlangen sehr oft, dass Planer ihre Leistungen ab der Leistungsphase 2 – Vorplanung erbringen sollen. Das Argument lautet regelmäßig, „die Phase 1 haben wir schon erbracht“. Oder, „hier haben Sie einen Bestandsplan, damit ist die Phase 1 erbracht“. Auch noch häufig wird erwartet, dass die Planung mit der Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung beginnen soll. Auch hier liegen Aussagen von Auftraggebern vor die sagen „wir haben alle Unterlagen zusammengestellt und eine ausführliche Leistungsbeschreibung gefertigt. Das Ziel der Planung ist also klar. Die Leistungen der Phasen 1 und 2 sind damit schon erbracht“. In Einzelfällen geht es sogar so weit, dass von den Planern erwartet wird, dass man gleich mit der Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung beginnt. Das Argument lautet dann „Sie können das doch, deshalb haben wir uns ja gerade für Sie entschieden“. Und in ungezählten Fällen kommt es fast täglich vor, dass Auftraggeber erwarten, dass der Planer die Phase 6 – Vorbereitung der Vergabe vor der oder zeitgleich mit der Phase 5 – Ausführungsplanung erbringt. „Wir haben Termindruck“ heißt es immer. Für diese Fälle sei der Hinweis gemacht, dass gerade hierfür der Verordnungsgeber mit der neuen Vorschrift in § 3 Abs. 2 Satz 2 (geänderter Leistungsablauf) eine Vergütungsvorschrift aufgenommen hat.

Diese Beispiele zeigen, dass es hier am Grundverständnis fehlt. Auftraggeber sind tatsächlich oft der Meinung, dass man dies alles vereinbaren kann. Dass dies aber gar keine Rolle spielt und der Planer in einem geordneten Ablauf seine Planungsleistungen erbringen können muss, daran denken sie nicht. Diese Verhaltensweisen beruhen auf dem alten Fehler zu meinen, dass die HOAI auch Leistungen verordnet. Das tut sie eben nicht. Leistungen werden im Ingenieurvertrag vereinbart, nur das Honorar richtet sich nach der HOAI.

Der andere, wichtigste Satz der HOAI ist zu finden in § 7 Abs. 1:

„Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei der Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen“.

Hierin sind drei Grundsätze enthalten:

1. Es muss eine schriftliche Honorarvereinbarung geben (gesetzliche Schriftform siehe § 126 BGB). Gibt es keine schriftliche Honorarvereinbarung, kann der Planer lediglich das Mindesthonorar nach der HOAI verlangen.
2. Die schriftliche Honorarvereinbarung muss bei Auftragserteilung getroffen werden. Sie kann also nicht nachgeholt werden.
3. Das vereinbarte Honorar muss zwischen dem von der HOAI festgelegten Mindest- und dem Höchstsatz liegen. Liegt es darunter, so kann nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung der Planer das Mindesthonorar fordern. Das gilt z.B. auch für Pauschalhonorarvereinbarungen bei den sich im Nachhinein zeigt, dass das Mindesthonorar nach HOAI höher ist. Liegt das vereinbarte Honorar über dem Höchstsatz, so kann der Auftraggeber das überschüssige Honorar (bis zum Höchstsatz) zurückfordern.

Diese beiden Kernsätze der HOAI sollten jedermann bekannt sein, der sich mit der HOAI befasst.

Die tatsächliche Ermittlung des Honorars nach der HOAI

Die einzelnen Vorschriften der HOAI führen im Detail aus, wie das Honorar tatsächlich ermittelt wird und wonach es sich richten muss. Dafür ist § 6 HOAI die wesentliche Vorschrift.

Gemäß § 6 HOAI richtet sich das Honorar nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- dem Leistungsbild,
- der Honorarzone,
- der dazugehörigen Honorartafel,
- bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

Für jeden einzelnen der genannten Gesichtspunkte existieren in der HOAI Spezialvorschriften.



Anrechenbare Kosten des Objekts

Die anrechenbaren Kosten sind gem. § 6 HOAI für jedes Objekt getrennt zu ermitteln. (... des Objekts). Die Spezialvorschrift in § 11 HOAI („Auftrag für mehrere Objekte“) setzt voraus, dass es sich um mehrere Objekte i.S.d. HOAI handelt. Ein Objekt wird durch seine Funktion definiert. Dieser alte HOAI-Grundsatz gilt unverändert. Dies ergibt sich z.B. aus dem Einführungserlass des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur HOAI 2009.

Die anrechenbaren Kosten sind für alle Leistungsphasen auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln. Die Kostenberechnung ist gem. § 2 Nr. 14 HOAI eine Kostenermittlung auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Sie ist in den einzelnen Leistungsbildern in der Leistungsphase 3 auch jeweils als (Grund-)Leistung aufgeführt. Nach § 2 Nr. 14 HOAI ist die Kostenberechnung, wenn sie auf der Grundlage der DIN 276 aufgestellt wird, bis zur dortigen zweiten Ebene der Kostengliederung aufzustellen. Sie ist also keinesfalls so detailliert wie ein Leistungsverzeichnis für eine Bauleistung. In § 4 HOAI ist vorgeschrieben, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind und welche Kosten in bestimmten Fällen gelten (§ 4 Abs. 2 HOAI).

In den einzelnen Leistungsbildern sind zusätzliche Spezialvorschriften zu den anrechenbaren Kosten enthalten. In § 41 HOAI ist etwa geregelt, wie sich die anrechenbaren Kosten zusammensetzen, nämlich durch

1. voll anrechenbare Kosten (Abs. 1)
2. teilweise anrechenbare Kosten (Abs. 2)
3. bedingt anrechenbare Kosten (Abs. 3)

Für andere Leistungsbilder gibt es andere Vorschriften (siehe z.B. §§ 32, 45, 48 HOAI).

Das Leistungsbild

Das zutreffende Leistungsbild ist der zweite zwingende Honorarparameter. Dies bedeutet, dass sich das Honorar für ein Ingenieurbauwerk nicht nach dem Leistungsbild Verkehrsanlagen richten kann. Das hört sich zwar einfach an, ist aber in der Praxis durchaus oftmals anders. So haben erst die Gerichte entscheiden müssen, dass eine „Lärmschutzwand“ nach dem Leistungsbild Ingeni-

eurbauwerke zu honorieren ist und nicht zur Verkehrsanlage gehört.

Die Honorarzone

Die Honorarzone ist in der Praxis häufiger Streitgegenstand. Sie wird vom Planer angeboten oder vom Auftraggeber vorgegeben. Sie wird vertraglich vereinbart und soll deshalb gelten. Dem ist nicht so. Die Honorarzone ist zwingender Honorarparameter der HOAI. D.h., das Mindest- und Höchst Honorar richtet sich auch nach der zutreffenden Honorarzone. Der BGH hat daher zu Recht schon vor längerer Zeit entschieden, dass die Honorarzone nicht wirksam vereinbart werden kann. Sie ist objektiv bestimmbar.

Gemäß § 2 Nr. 15 HOAI stellt die Honorarzone den Schwierigkeitsgrad einer Objektplanung dar. Sonst nichts. Die Schwierigkeit ist in § 5 HOAI untergliedert, und zwar von „sehr geringe Anforderungen“ bis „sehr hohe Anforderungen“. Allein hiernach ist die zutreffende Honorarzone zu bestimmen. Dabei gibt es in den einzelnen Leistungsbildern wieder Spezialvorschriften. In § 43 Abs. 2–4 HOAI ist z.B. geregelt, wie die zutreffende Honorarzone für ein Ingenieurbauwerk gefunden wird. Diese Vorschrift ist sehr einfach und es bleibt daher unverständlich, warum sie in der Praxis nicht stets beachtet wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Planer einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der zutreffenden Honorarzone hat, wenn sich bei Abschluss der Planung zeigt, dass die Honorarzone falsch gewählt war, weil die Planung tatsächlich schwieriger war als zunächst angenommen.

Honorartafel

Hierzu ist eigentlich nichts zu sagen. Es ist wohl selbstverständlich, dass jeweils die Honorartafel Anwendung findet, die zum zutreffenden Leistungsbild gehört. Beachtlich ist lediglich die Vorschrift in § 7 Abs. 2 HOAI, dass wenn die anrechenbaren Kosten außerhalb der Honorartafel liegen, das Honorar frei vereinbart werden kann.

Leistungen im Bestand

Diese Formulierung in § 6 hat es in sich. Zunächst suggeriert sie, dass die Vorschriften der §§ 35 bzw. 36 immer dann Anwendung finden sollen, wenn Leistungen im Bestand erbracht werden. Auch die Überschrift des § 35 HOAI, „Leistungen im Bestand“, verstärkt diesen Eindruck. Tatsächlich aber beziehen sich die Vorschriften im § 35 HOAI nur auf Um-

bauten und Modernisierungen. Nur wenn es sich um solche Leistungen handelt, muss der § 35 HOAI angewendet werden. Ob ein Umbau oder eine Modernisierung vorliegt, ergibt sich unter Beachtung der Definitionen in § 2 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI. Bei einer innerörtlichen Straße (Verkehrsanlage) ist ein Umbauzuschlag nicht deshalb anzuwenden weil es sich um eine Leistung im Bestand handelt. Denn links und rechts sind Häuser angebaut, Grundstückszugänge und -zufahrten sind zu berücksichtigen, die Gradienten und die Achse sind gebunden usw. usw. Diese Umstände haben lediglich Einfluss auf den Schwierigkeitsgrad der Planung, sind also bei der Honorarzone zu berücksichtigen.

„Leistung im Bestand“ bezieht sich nach der Definition in § 2 Nr. 6 HOAI immer nur auf das konkrete Objekt. Besteht das Objekt und wird umgebaut bzw. modernisiert, ist der Umbauzuschlag zu berücksichtigen. Ein Haus, das abgerissen wird, kann nicht mehr umgebaut werden. Aber, es muss vollständig abgerissen werden, andernfalls wird es eben doch umgebaut.

Die hier dargestellten wenigen, aber wichtigsten und zwingenden Honorarparameter sollten alle Planer und alle Auftraggeber beherrschen. Sie bestimmen, wie hoch das Mindest- bzw. Höchst Honorar nach der HOAI tatsächlich ist. Ein von einem Gericht beauftragter Gutachter tut nichts anderes, als das sich nach diesen Faktoren ergebende Honorar zu ermitteln. Ein Streit über diese Parameter lohnt nicht.

Zum Schluss bleibt festzuhalten, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) allein Sache des Planers ist, sein Honorar richtig zu bestimmen. D.h., spätestens mit der Schlussrechnung muss der Planer prüfen, ob die Honorarparameter

- anrechenbare Kosten
- Leistungsbild
- Honorarzone
- Honorartafel
- Leistungen im Bestand

richtig ermittelt sind. Tut er das nicht, verstößt er einerseits gegen die Bestimmungen der HOAI und verwirkt andererseits ggf. seinen Honoraranspruch. Derjenige Auftraggeber, der diese Honorarparameter aus welchen Gründen auch immer falsch vorgibt oder falsch einfordert, verstößt ebenfalls gegen die Bestimmungen der HOAI und ist zur Entrichtung des Mindest Honorars verpflichtet.